



SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT
 CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
 CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

Beschluss

Décision

Decisione

1113

20. Juni 1983

Protokoll der Sondertagung der Gemischten Kommission Schweiz-Jugoslawien betreffend die Ausgestaltung der schweizerischen Kredithilfe an Jugoslawien

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 14. Juni 1983 (Beilage)

Departement für auswärtige Angelegenheiten. Mitbericht vom 16. Juni 1983 (Zustimmung)

Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 16. Juni 1983 (Zustimmung)

Finanzdepartement. Mitbericht vom 17. Juni 1983 (Zustimmung)

Antragungsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Der vorgelegte Bericht wird genehmigt.
2. Dem Protokoll über die 4. Tagung der Gemischten Kommission für die Zusammenarbeit in Wirtschaft, Handel, Industrie, Wissenschaft und Technik zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawiens wird zugestimmt und das Bundesamt für Aussenwirtschaft wird ermächtigt, diese Zustimmung den zuständigen jugoslawischen Behörden auf diplomatischem Weg mitzuteilen.
3. Das Bundesamt für Aussenwirtschaft wird ermächtigt, die im erwähnten Protokoll enthaltene Vereinbarung über die Benutzung der Fazilität B des offiziellen Kredits und des Rahmenkredits eines schweizerischen Bankenkonsortiums gleichzeitig mit der Inkraftsetzung des Abkommens über die Gewährung eines mittelfristigen Kredites in Kraft treten zu lassen.
4. Das Finanz- und das Volkswirtschaftsdepartement werden beauftragt, im Fall einer multilateralen Umschuldung der im Jahr 1983 fällig werdenden jugoslawischen Verpflichtungen dem Bundesrat einen Antrag zu stellen betreffend die Benutzung der Fazilität B des offiziellen Kredites.





- 2 -

EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'ECONOMIA PUBBLICA

5. Das Bundesamt für Aussenwirtschaft wird ermächtigt, in Verhandlungen mit den jugoslawischen Behörden die in Artikel 3 der Vereinbarung festgelegten Fristen zu verlängern, falls diese Fristen aus vertretbaren Gründen nicht eingehalten werden können.

Protokollauszug (Antrag ohne Beilage) an:

- EVD 12 zum Vollzug
- EDA 6 zur Kenntnis
- EJPD 3 zur Kenntnis
- EFD 7 zur Kenntnis
- EFK 2 zur Kenntnis
- FinDel 2 zur Kenntnis

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:

In zwei Verhandlungsrunden, die von 28. bis 31. März und von 24. bis 27. Mai 1983 in Belgrad stattfanden, konnte die Ausgestaltung der schweizerischen Beteiligung an der internationalen Kreditaktion endgültig festgelegt und eine Vereinbarung über deren Benützung - soweit sie nicht an den Überbrückungskredit der EIZ gebunden ist - getroffen werden. Diese Verhandlungen wurden im Rahmen der Gemischten Kommission für die Zusammenarbeit in Wirtschaft, Handel, Industrie, Wissenschaft und Technik zwischen der Schweiz und Jugoslawien geführt. Die Ausgestaltung der schweizerischen Beteiligung und die erwähnte Vereinbarung wurden im Protokoll über die vierte Tagung der Gemischten Kommission, das am 8. Juni 1983 in Belgrad unterzeichnet wurde (Beilage), festgeschrieben.

Der Kreditvertrag über 80 Mio. S wird Ihnen vom Eidg. Finanzdepartement zur Genehmigung unterbreitet. Mit dem vorliegenden Antrag möchten wir Sie über die Ausgestaltung des schweizerischen Beitrages orientieren und



EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'ECONOMIA PUBBLICA

ausgeteilt

Bern, den 14. Juni 1983

Nachricht an die Presse

2310.1

An den
B u n d e s r a t

Protokoll der Sondertagung der Gemischten Kommission
 Schweiz-Jugoslawien betreffend die Ausgestaltung der
 schweizerischen Kredithilfe an Jugoslawien

Mit Beschluss vom 16. Februar 1983 hat der Bundesrat einer Beteiligung der Schweiz an der internationalen Regierungsaktion zugunsten von Jugoslawien im Umfang von mindestens 90 Mio. \$ - wovon 80 Mio. \$ durch die Schweizerische Nationalbank mit Garantie der Eidgenossenschaft - zugestimmt. Ferner hat er das Eidg. Finanz- und das Volkswirtschaftsdepartement beauftragt, in enger Zusammenarbeit mit dem Departement für auswärtige Angelegenheiten einen zwischenstaatlichen Vertrag über die schweizerische Beteiligung an der internationalen Kreditaktion mit Jugoslawien auszuhandeln und ihn unter Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen.

In zwei Verhandlungsrunden, die vom 28. bis 31. März und vom 24. bis 27. Mai 1983 in Belgrad stattfanden, konnte die Ausgestaltung der schweizerischen Beteiligung an der internationalen Kreditaktion endgültig festgelegt und eine Vereinbarung über deren Benützung - soweit sie nicht an den Ueberbrückungskredit der BIZ gebunden ist - getroffen werden. Diese Verhandlungen wurden im Rahmen der Gemischten Kommission für die Zusammenarbeit in Wirtschaft, Handel, Industrie, Wissenschaft und Technik zwischen der Schweiz und Jugoslawien geführt. Die Ausgestaltung der schweizerischen Beteiligung und die erwähnte Vereinbarung wurden im Protokoll über die vierte Tagung der Gemischten Kommission, das am 8. Juni 1983 in Belgrad unterzeichnet wurde (Beilage), festgeschrieben.

Der Kreditvertrag über 80 Mio. \$ wird Ihnen vom Eidg. Finanzdepartement zur Genehmigung unterbreitet. Mit dem vorliegenden Antrag möchten wir Sie über die Ausgestaltung des schweizerischen Beitrages orientieren und

Ihnen die Vereinbarung über die Benutzung der Fazilität B von 40 Mio. \$ des Kredites der Nationalbank und eines zusätzlichen Kredites eines schweizerischen Bankenkonsortiums von 10 Mio. \$ zur Genehmigung unterbreiten.

1. Ausgestaltung des schweizerischen Beitrages

Im Rahmen des Programms zur Stabilisierung der jugoslawischen Wirtschaft beschloss die jugoslawische Regierung u.a. eine drastische Beschränkung der Investitionstätigkeit. Dementsprechend war sie nicht in der Lage, die ursprüngliche schweizerische Offerte, die unter Einschluss von zwei Krediten eines schweizerischen Bankenkonsortiums von insgesamt 50 Mio. \$ einen Kreditbetrag von total 130 Mio. \$ - wovon 50 Mio. \$ für den Bezug von Investitionsgütern - vorsah, zu akzeptieren. Die jugoslawischen Verhandlungspartner verwiesen ferner auf die von ihren Banken nur teilweise ausgenützten Rahmenkredite zur Finanzierung von Investitionsgüter-Exporten bei den schweizerischen Banken. Da zudem die ERG für Investitionsgüterlieferungen nach Jugoslawien weiterhin erhältlich ist, sofern nicht schwerwiegende Ereignisse eintreten, zog die schweizerische Delegation die Offerte hinsichtlich des Investitionsgüterkredites zurück, machte aber unter Tagesordnungspunkt 3 des Protokolls der Gemischten Kommission die jugoslawische Delegation auf die Offenhaltung der ERG für Investitionsgüterlieferungen aufmerksam.

Mit Einverständnis des schweizerischen Bankenkonsortiums einigten sich beide Seiten auf eine Kreditsumme von insgesamt 90 Mio. \$, deren Zusammensetzung in Tagesordnungspunkt 1 des Protokolls beschrieben ist. Der Exportkredit von 10 Mio. \$ des schweizerischen Bankenkonsortiums wird der von der Vereinigung jugoslawischer Geschäftsbanken als Partner der Schweiz im Rahmen der internationalen Kreditaktion bestimmten Vojvodjanska Banka, Novi Sad, gewährt und von der jugoslawischen Nationalbank verbürgt. Die Einzelheiten dieses Kredites werden gegenwärtig zwischen den beteiligten Banken noch ausgehandelt. Die ERG ist nicht involviert.

Unter dem gleichen Punkt der Traktandenordnung bestätigt die jugoslawische Delegation erneut, dass ihre Regierung gewillt ist, die Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen und die vorerwähnten Kredite weder zu restrukturieren noch umzuschulden. Diese Aussage kann als Garantie der jugoslawischen Regierung angesehen werden.

2. Vereinbarung über die Benutzung der Fazilität B des offiziellen Kredites von 40 Mio. \$ und des Rahmenkredites eines schweizerischen Bankenkonsortiums von 10 Mio. \$ (Tagesordnungspunkt 2 des Protokolls)

Artikel 1

Mit der gemachten Einschränkung, dass der Finanzkredit von 10 Mio. \$ nicht für am 8. Juni bestehende Verpflichtungen verwendet werden darf, soll verhindert werden, dass er für die Rückzahlung des Ueberbrückungskredites der BIZ an Währungsbehörden von Ländern benutzt wird, die Jugoslawien nur Exportkredite gewährt haben.

Der Kredit kann erst ab 1. Juli 1983 benutzt werden, weil eine allfällige Notwendigkeit einer Umschuldung der jugoslawischen Verpflichtungen, die im laufenden Jahr fällig werden, voraussichtlich noch im Monat Juni zu Tage treten würde. (siehe auch Artikel 6)

Artikel 2

Die einzige Beschränkung für die Benutzung der beiden Exportkredite von 30 Mio. \$ und 10 Mio. \$ besteht darin, dass sie nur für Käufe von Erzeugnissen schweizerischen Ursprungs benutzt werden können. Damit ist keine Export-Branche zum Vornherein von Lieferungen im Rahmen dieser Kredite ausgeschlossen.

Mit der Finanzierung jedes Exportes durch Mittel aus beiden Krediten soll deren gleichmässige Benutzung sichergestellt und gleichzeitig dokumentiert werden, dass es sich bei beiden Krediten um ein Ganzes handelt.

Artikel 3

Er legt die Fristen betreffend die Auftragserteilung und Kreditbenutzung fest. Falls diese Fristen aus vertretbaren Gründen nicht eingehalten werden könnten, sollte nach Konsultationen mit der jugoslawischen Regierung eine Verlängerung nicht ausgeschlossen werden, obwohl dieser Artikel keine entsprechende Klausel enthält.

Artikel 4

Er regelt die Bedingungen für die Benutzung der Exportkredite. Damit sichergestellt werden kann, dass im Rahmen dieser Kredite Exporte finanziert werden, die zur Realisierung des jugoslawischen Stabilisierungsprogramms erforderlich sind, meldet die von der jugoslawischen

Seite bestimmte Stelle (Vojvodjanska Banka) dem Bundesamt für Aussenwirtschaft die diesbezüglichen Lieferungen.

Artikel 5

Diese Bestimmung gibt dem Bundesamt für Aussenwirtschaft die Möglichkeit, bei einer eindeutigen Bevorzugung einer Exportbranche (z.B. chemische Erzeugnisse) durch die jugoslawische Seite, korrigierend einzugreifen.

Artikel 6

Falls es trotz der internationalen Regierungsaktion zugunsten Jugoslawiens zu einer Umschuldung der in diesem Jahr fälligen Forderungen kommen sollte, könnte die Schweiz aufgrund dieses Artikels die Benutzung von höchstens 40 Mio. \$ des Kredites der Nationalbank aussetzen womit zusätzlich auch der Rahmenkredit des Bankenkonsortiums suspendiert würde. Das gäbe dem Bundesrat gegebenenfalls die Möglichkeit zu entscheiden, ob er neben dem zu konsolidierenden Betrag die Kredite der Fazilität B unter Berücksichtigung der dannzumaligen Lage und in Anbetracht der schweizerischen Exportinteressen weiterhin ganz oder teilweise zur Verfügung stellen will. Die Art einer allfälligen Suspendierung des Exportkredites von 30 Mio. \$ kann erst nach Abschluss der Verhandlungen zwischen den Zentralbanken der beiden Länder über die Auszahlungsmodalitäten des Kredites von 30 Mio. \$ festgelegt werden.

Artikel 7

Mit diesem Artikel wird sichergestellt, dass allfällige Probleme direkt mit dem jugoslawischen Aussenhandelsministerium gelöst werden können, ohne dass das Bundesamt für Aussenwirtschaft sich vorher mit der von der jugoslawischen Regierung für die Abwicklung der Kredite ernannten Stelle auseinandersetzen muss.

Artikel 8

Mit diesem Artikel wird die Vereinbarung an das Abkommen über die Gewährung eines mittelfristigen Kredites von 80 Mio. \$ gebunden, das im Antrag des Finanzdepartementes behandelt wird.

3. Konsultationen

Die mitinteressierten Bundesstellen (Finanzverwaltung, Finanz- und Wirtschaftsdienst EDA, Bundesamt für Justiz) sind mit dem vorliegenden Antrag einverstanden.

4. Aufgrund der gemachten Ausführungen stellen wir Ihnen den

A n t r a g :

1. Der vorliegende Bericht wird genehmigt.
2. Dem Protokoll über die 4. Tagung der Gemischten Kommission für die Zusammenarbeit in Wirtschaft, Handel, Industrie, Wissenschaft und Technik zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawiens wird zugestimmt und das Bundesamt für Aussenwirtschaft wird ermächtigt, diese Zustimmung den zuständigen jugoslawischen Behörden auf diplomatischem Weg mitzuteilen.
3. Das Bundesamt für Aussenwirtschaft wird ermächtigt, die im erwähnten Protokoll enthaltene Vereinbarung über die Benutzung der Fazilität B des offiziellen Kredits und des Rahmenkredits eines schweizerischen Bankenkonsortiums gleichzeitig mit der Inkraftsetzung des Abkommens über die Gewährung eines mittelfristigen Kredites in Kraft treten zu lassen.
4. Das Finanz- und das Volkswirtschaftsdepartement werden beauftragt, im Fall einer multilateralen Umschuldung der im Jahr 1983 fällig werdenden jugoslawischen Verpflichtungen dem Bundesrat einen Antrag zu stellen betreffend die Benutzung der Fazilität B des offiziellen Kredites.
5. Das Bundesamt für Aussenwirtschaft wird ermächtigt, in Verhandlungen mit den jugoslawischen Behörden die in Artikel 3 der Vereinbarung festgelegten Fristen zu verlängern, falls diese Fristen aus vertretbaren Gründen nicht eingehalten werden können.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT



Beilage

Protokoll der Gemischten Kommission

zum Mitbericht an:

- EDA
- EJPD
- EFV

Protokollauszug an:

- EVD (12)
- EDA
- EJPD
- EFD